

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 2. Januar 2013

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-12/00108 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 24 O 392/12 -

**In dem Zivilrechtsstreit
RWE Power AG ./.. Jörg Bergstedt**

ist der Beklagte zunächst verwundert über die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 28.11.2012.

1.

In diesem Schriftsatz bestreitet die Beklagte, ein von der öffentlichen Hand beherrschtes gemischt-wirtschaftliches Unternehmen zu sein. Zwar leugnet die Beklagte nicht, im Eigentum der RWE AG zu stehen. Hinsichtlich dieser Aktiengesellschaft wird jedoch die Beherrschung durch die öffentliche Hand pauschal in Abrede gestellt.

Die Beklagte wird zu 100 % von der RWE AG beherrscht. Dementsprechend sind ihr schon aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse alle maßgeblichen Umstände hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse bekannt. Die Beklagte kann unter diesen Umständen nicht einfach daher gehen und behaupten, bei der RWE AG könne nicht von einem von der öffentlichen Hand beherrschten gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen gesprochen werden. Die RWE AG ist dies seit je her.

Dies gilt umso mehr, als der Beklagte über entsprechende Erkenntnisse verfügt, die öffentlich zugänglichen Quellen beruhen. Danach bemüht sich der Vorstand der RWE AG zwar gezielt darum, den Einfluss der öffentlichen Hand zurück zu drängen. Im

gewünschten Umfang ist dem Vorstand der RWE AG dies bislang nach den Erkenntnissen des Beklagten allerdings nicht gelungen.

Eine der größeren Anteilseigner der RWE AG ist die RW Energie-Beteiligungsgesellschaft GmbH und Co. KG mit Sitz in Dortmund. Diese Kommanditgesellschaft ist zu 100 % kommunal beherrscht. Der Anteil der RW Energie-Beteiligungsgesellschaft mbH und Co. KG an der RWE AG beträgt nach den Erkenntnissen des Beklagten 14,89 %.

Beweis: Beiziehung der entsprechende Handelsregisterakten

Darüber hinaus sind an der RWE AG verschiedene weitere kommunale Anteilseigner beteiligt. Diese Kommunen halten an der RWE AG insgesamt 16,752 % der Anteile.

Beweis: Beiziehung der entsprechende Handelsregisterakten

Damit verfügt die öffentliche Hand zweifellos über eine Sperrminorität innerhalb der RWE AG. Die RWE AG wird ebenso wie die Klägerin maßgeblich von der öffentlichen Hand beherrscht. Ernsthaft kann dies seitens der Klägerin nicht bestritten werden.

Sofern die Klägerin nun andere Umstände vortragen möchte, geht es um Umstände, die der Beklagte aus eigenem Wissen nicht vortragen kann. Damit trifft die Klägerin die sekundäre Darlegungslast (BGH, Urteil vom 16.11.2005 - IV ZR 120/04; siehe auch BGH, Beschluss vom 31.05.2011 - II ZR 106/10; BGH, Urteil vom 23.11.2010 - VI ZR 334/09; BGH, Urteil vom 24.04.2006 - II ZR 30/05).

2.

Der Beklagte hat darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, dass die Klägerin selbst dann nicht befugt wäre, ihre Gleisanlagen zu versammlungsrechtsfreien Zonen zu erklären, wenn sie nicht von der öffentlichen Hand beherrscht würde. Die Klägerin ist nämlich als ein Unternehmen anzusehen, welches der öffentlichen Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt (BGH, Urteil vom 02.12.2005 - 5 StR 119/05; VG Stuttgart, Urteil vom 19.02.2004 - 1 K 1577/03; siehe auch VG Düsseldorf, Urteil vom 06.06.2006 - 3 K 3061/05; OVG Saarbrücken, Urteil vom 01.04.1998 - 8 R 27/96; BGH, Urteil vom 10.10.1991 - III ZR 100/90). Wenn in dem Bereich der Energieversorgung explizit staatliche Aufgaben durch Private übernommen werden, führt dies nicht dazu, dass die im Grundgesetz verankerten Grundrechte außer Kraft treten.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt